

Antrag

der Abgeordneten Jörg van Essen, Gisela Piltz, Rainer Funke, Dr. Max Stadler, Sibylle Laurischk, Ernst Burgbacher, Daniel Bahr (Münster), Rainer Brüderle, Ulrike Flach, Otto Fricke, Horst Friedrich (Bayreuth), Hans-Michael Goldmann, Joachim Günther (Plauen), Dr. Karlheinz Gutmacher, Dr. Christel Happach-Kasan, Klaus Haupt, Ulrich Heinrich, Birgit Homburger, Michael Kauch, Hellmut Königshaus, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Harald Leibrecht, Ina Lenke, Markus Löning, Dirk Niebel, Günther Friedrich Nolting, Eberhard Otto (Godern), Detlef Parr, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP

DNA-Reihentests auf sichere Rechtsgrundlage stellen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Zur Aufklärung von schweren Verbrechen wird oftmals auf die Methode der DNA-Reihenuntersuchung zurückgegriffen, wenn alle anderen Versuche zur Ermittlung des Täters gescheitert sind. Dazu wird meist ein sog. geografisches Täterprofil erstellt, um den Raum einzugrenzen, in dem sich der Täter aufhalten könnte. Immer wieder ist es in spektakulären und medienwirksamen Fällen gelungen, mit Hilfe des sog. genetischen Fingerabdrucks den Täter zu überführen. In anderen Fällen werden jedoch reihenweise Speichelproben genommen, ohne dass der Täter ermittelt werden kann. Bei diesen Maßnahmen, die ohne richterliche Anordnung erfolgen, werden Daten nicht gespeichert und auch nicht mit der DNA-Datei des Bundeskriminalamtes abgeglichen.

Regelmäßig werden bei einem sog. Reihenscreening in großem Umfang auch Daten Unschuldiger erhoben. Das Bundesverfassungsgericht hat 2000 festgestellt, dass erstens die Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters in das vom Grundgesetz verbürgte Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung eingreift und zweitens dieses Grundrecht nur im überwiegenden Interesse der Allgemeinheit und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit eingeschränkt werden darf (2 BvR 1741/99).

Eine spezifische Rechtsgrundlage für die Anordnung von DNA-Reihentests gibt es in der Strafprozessordnung (StPO) nicht. Diese Rechtsauffassung hat die Bundesregierung erst kürzlich bestätigt (Bundestagsdrucksache 15/3560 vom 5. Juli 2004). Danach seien die Strafverfolgungsbehörden befugt, gemäß den §§ 161, 163 StPO Ermittlungen jeder Art vorzunehmen. Der Gesetzgeber hat bei der molekulargenetischen Untersuchung gemäß § 81e StPO auf einen besonderen Verdachtsgrad verzichtet, da er davon ausging, dass es auch zu Beginn eines Strafverfahrens möglich sein muss, eine molekulargenetische Untersuchung durchzuführen. Dementsprechend reicht ein bloßer Anfangsverdacht. Die Bun-

desregierung vertritt daher die Auffassung, dass es vertretbar sei, DNA-Reihentests auf der Basis einer freiwilligen Mitwirkung der davon betroffenen Personen durchzuführen. Dabei räumt die Bundesregierung ein, dass auch freiwillige DNA-Reihentests nicht unerheblich in die Grundrechte der Betroffenen eingreifen. Die Teilnahme an einem Reihentest ist formal freiwillig. Daher ist bislang auch eine richterliche Anordnung entbehrlich. Die richterliche Anordnung ist erst dann erforderlich, wenn ein Bürger trotz Weigerung zur Abgabe der Speichelprobe gezwungen werden soll. Die Freiwilligkeit wird aber oft ausgehöhlt, wenn jemand nicht an der Speichelprobe teilnehmen will. Auch die Bundesregierung verkennt nicht, dass mit der Durchführung eines DNA-Reihentests in der Praxis ein nicht unerheblicher Druck erzeugt werden kann, sich der Teilnahme an der Maßnahmen nicht zu entziehen (Bundestagsdrucksache 15/3560). Es sind Fälle bekannt geworden, in denen Betroffene, die sich geweigert haben, eine Speichelprobe abzugeben, von den zuständigen Staatsanwaltschaften als Verdächtige bzw. als Beschuldigte ins Strafsachenregister eingetragen wurden. Die Weigerung zur Abgabe einer Speichelprobe führte dabei zur Begründung eines vorher nicht vorhandenen Tatverdachts. Dadurch wird die Unschuldsvermutung umgekehrt. Die von einem Reihenscreening Betroffenen müssen ihre Unschuld nachweisen. Faktisch wird dadurch ein Generalverdacht begründet. Das Landgericht Regensburg hat 2003 in einem solchen Fall entschieden, dass „keine Rechtsgrundlage“ für die überdies „unverhältnismäßige“ Entnahme von Speichelproben gegen den Willen der Betroffenen vorgelegen habe; die Verweigerung eines Gentests begründe keinen hinreichenden „Anfangsverdacht“. Der Bundesgerichtshof hat in einem Urteil vom 21. Januar 2004 ausgeführt, die Weigerung, bei einer Speichelprobe aktiv mitzuwirken dürfe grundsätzlich keine der Verurteilung des Angeklagten dienende Beweisbedeutung beigemessen werden (1 StR 364/03).

Die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister hat am 17. Juni 2004 beschlossen, den Strafrechtsausschuss mit der Prüfung einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage für Reihengentests zu beauftragen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf in den Deutschen Bundestag einzubringen, der eine Rechtsgrundlage für DNA-Reihentests vorsieht. Der Gesetzentwurf soll insbesondere folgenden Vorgaben entsprechen:

1. Die Anordnung eines DNA-Screenings von Personengruppen, deren Zusammensetzung nach abstrakt festgelegten Kriterien ohne konkreten Tatverdacht gegenüber einzelnen erfolgt, bedarf der richterlichen Anordnung.
2. Das Gesetz muss abschließend die Straftatbestände festlegen, für deren Aufklärung ein DNA-Screening eingesetzt werden darf.
3. Die erhobenen Daten sind unmittelbar zu löschen, wenn sie für das Anlassverfahren nicht mehr erforderlich sind.
4. Die Daten dürfen nicht in verfahrenübergreifenden DNA-Dateien gespeichert werden und auch nicht mit solchen Datenbeständen abgeglichen werden.

Berlin, den 17. Januar 2005

Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion